



Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich



**Programm „Bürgerinnen und Bürger,
Gleichstellung, Rechte und Werte“
(CERV)**

Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen

Städtenetzwerke
(CERV-2024-CITIZENS-TOWN-NT)



Version 1.0
23. November 2023

ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	23.11.2023	▪ Ursprüngliche Version (MFR 2023–2024)	
		▪	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerinnen und Bürger, Werte der EU und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Ziele	7
Themen und Schwerpunkte (Umfang)	7
Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)	8
Erwartete Wirkung	9
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)	11
Zusammensetzung des Konsortiums	13
Förderfähige Maßnahmen	13
Geografischer Standort (Zielländer)	13
Laufzeit	13
Ethik und Werte der EU	13
Finanzielle Leistungsfähigkeit	14
Operative Leistungsfähigkeit	15
Ausschluss	15
Projektbeginn und Projektdauer	19
Etappenziele und zu erbringende Leistungen	19
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag	19
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten	20
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten	20
Vorfinanzierungsgarantien	20
Bescheinigungen	21
Haftungsregelung für Rückforderungen	21
Bedingungen in Bezug auf die Projektdurchführung	21
Sonstige Besonderheiten	22
Verstöße gegen die Vorschriften und Vertragsbruch	22

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Der Regelungsrahmen für dieses Mittelbeschaffungsprogramm der EU ist festgelegt:

- in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#))
- im Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)¹ über das CERV-Programm).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms für 2023–2024² und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

Die Aufforderung betrifft folgendes **Thema**:

- **CERV-2024-CITIZENS-TOWN-NT** – Förderung des Austauschs zwischen Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtenetzwerke.

 Bitte beachten Sie, dass diese Aufforderung von der endgültigen Verabschiedung des Haushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde abhängt. Im Fall wesentlicher Änderungen müssen wir die Aufforderung gegebenenfalls ändern (oder sogar zurückziehen).

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals](#) und die [EU-Finanzhilfvereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
 - Hintergrund, Zielsetzungen, Umfang, förderfähige Maßnahmen und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
 - Vergabekriterien (Abschnitt 9),
 - rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10),

¹ Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

² Durchführungsbeschluss C(2022) 8588 final der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023–2024.

- Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im Online-Handbuch wird Folgendes beschrieben:
 - Abläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),
 - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die AGA enthält:
 - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (u. a. zu *Förderfähigkeit der Kosten, Zahlungsplan, Nebenpflichten usw.*).

Ferner empfehlen wir Ihnen, sich auf der [Website mit den Ergebnissen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“](#), der [Website mit den Projektergebnissen zum Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“](#), der [Website mit den Ergebnissen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“](#) sowie in dem [Daphne-Toolkit](#) die Liste der früher geförderten Projekte anzusehen.

1. Hintergrund

Über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (im Folgenden „Programm“) werden Fördermittel für Bürgerengagement, Gleichstellung für alle und Umsetzung der Rechte und Werte der EU bereitgestellt. In diesem Programm wurden die früheren Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“³ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“⁴ zusammengeführt.

Das Programm dient der Förderung des Austauschs zwischen Menschen verschiedener Länder und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz; darüber hinaus bietet es den Menschen die Gelegenheit, im Rahmen von Städtepartnerschaften und Städtenetzwerken ihre Perspektive zu erweitern und ein Zugehörigkeitsgefühl zu Europa sowie ein Identitätsgefühl zu entwickeln. Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird – insbesondere Städtenetzwerken – im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit geboten, den Schwerpunkt auf EU-Prioritäten zu setzen. Dazu gehört beispielsweise, dass die Kenntnisse der lokalen Bevölkerung über die Rechte, die aus der [Unionsbürgerschaft](#) erwachsen, erweitert werden oder dass zu den Vorteilen von Vielfalt Wissensgrundlagen aufgebaut und bewährte Verfahrensweisen ausgetauscht werden, unter anderem was Fachkompetenzen zu Geschlechterfragen und Intersektionalität anbelangt, und dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus auf lokaler Ebene erarbeitet werden. Im Rahmen des Arbeitsprogramms werden Städte darin unterstützt, Bürger und Gemeinschaften zu motivieren, sich an Gesprächen und Aktionen zum Klima- und Umweltschutz, d. h. auch zu Energiethemen, sowie zu Solidarität und Migration zu beteiligen. Und mit der Auszeichnung [European Capitals of Inclusion and Diversity award](#) wird schließlich die Rolle der Städte und lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung von Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion gewürdigt.

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die folgenden politischen Initiativen unterstützt werden: der Europäische Aktionsplan für

³ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014–2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

Demokratie⁵, der Strategische EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma⁶, der EU-Aktionsplan gegen Rassismus, die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen und der Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020⁷.

2. Ziele – Themen und Prioritäten – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung

Ziele

- Förderung des Austauschs zwischen Bürgern aus verschiedenen Ländern, um das gegenseitige Verständnis und die Toleranz zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Perspektive zu erweitern und ein Gefühl der europäischen Zugehörigkeit und Identität zu entwickeln;
- Motivierung von Bürgern und Gemeinschaften, sich an Gesprächen und Aktionen zum Klima- und Umweltschutz, d. h. auch zu Energiethemen, sowie zu Solidarität und Migration zu beteiligen. Bereitstellung des Angebots für Bürger, die kulturelle Vielfalt der Europäischen Union kennenzulernen, und Sensibilisierung der Bürger für die Tatsache, dass die europäischen Werte und das kulturelle Erbe Europas das Fundament einer gemeinsamen Zukunft bilden;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und des Austauschs bewährter Verfahrensweisen;
- Unterstützung guter Regierungsführung auf lokaler Ebene und Verstärkung der Rolle von lokalen und regionalen Behörden im europäischen Integrationsprozess.

Städtenetzwerkprojekte sollten sich mit einer ganzheitlichen bürgerorientierten, gleichstellungsfördernden, vorwärtsgerichteten und konstruktiven Darstellung Europas befassen, die auf eine stärkere Einbindung insbesondere der jüngeren Generation abzielt. Die Projekte können an die Ergebnisse von Bürgerbefragungen anknüpfen und Debatten über konkrete Mittel und Wege anstoßen, wie eine demokratischere Union geschaffen werden kann, wie die Bürgerinnen und Bürger befähigt werden können, sich wieder für die EU zu engagieren und ein stärkeres Verantwortungsgefühl für das Projekt Europa zu entwickeln.

Städtenetzwerke sollten Städten und Kommunen die Möglichkeit bieten, ihre Zusammenarbeit und ihre Debatten langfristig zu vertiefen und zu intensivieren, nachhaltige Netzwerke aufzubauen und ihr langfristiges Leitbild für die Zukunft der europäischen Integration in Grundzügen darzulegen.

Themen und Schwerpunkte (Umfang)

Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird der besondere Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegen:

- Förderung der **Sensibilisierung und des Wissensaufbaus in Bezug auf die Rolle von Minderheiten**, z. B. von Menschen, die einer Minderheit angehören oder einen ethnischen Hintergrund haben (z. B. Roma und Migranten), ihrer Rolle in der europäischen Gesellschaft sowie ihrem Beitrag zur kulturellen Entwicklung Europas;
- Ermittlung von Möglichkeiten zur weiteren **Stärkung der europäischen Dimension und der demokratischen Legitimität des EU-Beschlussfassungsverfahrens** sowie zur Förderung einer freien, offenen und gesunden demokratischen Governance in Zeiten geringer Wahlbeteiligung, Populismus, Desinformation und Herausforderungen, denen sich die Zivilgesellschaft gegenüber sieht, indem die aktive

⁵ [Europäischer Aktionsplan für Demokratie.](#)

⁶ [Strategischer EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma.](#)

⁷ [Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020.](#)

Beteiligung der Bürger am politischen Leben in Europa und die Ausübung ihrer Wahlrechte unterstützt wird;

- **Zusammenführen der Bürger zum Zwecke der Besprechung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz**, d. h. auch zu Energiethemen, zu Solidarität und zum Austausch von bewährten Vorgehensweisen, sodass die Bürger zu mehr Engagement in der Gesellschaft und schließlich zu einer aktiven Beteiligung am demokratischen Leben der Union ermutigt werden.

Neben diesen konkreten Schwerpunkten kann im Rahmen der Städtenetzwerkprojekte auch in allgemeiner Weise, jedoch nicht ausschließlich, darauf eingegangen werden, welche Folgen die COVID-19-Pandemie möglicherweise auf das Leben in den lokalen Gemeinschaften hatte, wie die jeweiligen Gemeinschaften funktionieren, welche Formen die Bürgerbeteiligung und die Solidarität während der COVID-19-Krise angenommen haben und wie diese Formen zukunftsfähig gemacht werden könnten. Für ihre Projektideen können sich Antragsteller auch an der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ orientieren.

Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)

Zu den Maßnahmen können unter anderem Workshops, Seminare, Konferenzen, Schulungen, Expertentreffen, Webinare, Sensibilisierungsmaßnahmen, Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Datenerfassung und Konsultation, Erarbeitung, Austausch und Verbreitung von bewährten Verfahrensweisen unter Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten und Nutzung von sozialen Medien gehören.

- Im Rahmen dieser Maßnahme werden Gemeinden oder Regionen und Verbände, die langfristig zusammenarbeiten, aufgefordert, Städtenetzwerke aufzubauen, um ihre Zusammenarbeit nachhaltiger zu gestalten und bewährte Verfahren auszutauschen.
- Städtenetzwerke sollen eine Reihe von Maßnahmen rund um Themen von gemeinsamem Interesse, die mit den Programmzielen im Zusammenhang stehen, integrieren, Mitglieder der Gemeinschaft, die in dem Themenbereich aktiv sind, einbeziehen und auf Nachhaltigkeit abzielen.

Bei der Konzeption des Formats der Maßnahmen muss dem Gleichstellungsaspekt Rechnung getragen werden, um sicherzustellen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sind und sowohl Frauen als auch Männer an den Maßnahmen teilnehmen können.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung fördern. So könnten die Antragsteller beispielsweise eine geschlechtsspezifische Analyse durchführen und in ihren Vorschlag aufnehmen, in der die möglichen unterschiedlichen Auswirkungen des Projekts und der Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen in ihrer ganzen Vielfalt erfasst würden. Hierzu werden die Antragsteller dazu angehalten, bei der Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse die wichtigsten Fragen auf der [EIGE-Website](#) einzusehen. Diese Analyse könnte dazu beitragen, unbeabsichtigten negativen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf jedes der Geschlechter vorzubeugen (Ansatz der Schadensvermeidung).⁸

⁸ Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Ethik und Werte der EU“ zu entnehmen.

Von den Antragstellern wird erwartet, dass sie ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Maßnahmen einbezogen wird, gelten als qualitativ wertvoller.

Erwartete Wirkung

- Möglichkeit für Städte und Gemeinden, Projekte in größerem Format zu entwickeln, um die Wirkung und Nachhaltigkeit ihrer Projekte zu erhöhen;
- Möglichkeit für Begünstigte, stärker thematisch ausgerichtete und politikbezogene Projekte zu entwickeln;
- größeres Engagement der Bürger in der Gesellschaft, was zu einer aktiveren Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben der Union führt;
- dauerhafte Beziehungen zu Partnerorganisationen;
- stärkeres Bewusstsein für die Vorteile von Vielfalt und von der Gleichstellung der Geschlechter sowie Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus;
- Verbesserung und Förderung des gegenseitigen Verständnisses in Bezug auf europäische Minderheiten wie z. B. Roma und der Akzeptanz dieser Gruppen;
- bessere Unterrichtung über die Rechte, die aus der Unionsbürgerschaft hervorgehen, und Verbesserung der Wahrnehmung dieser Rechte in den Mitgliedstaaten.

3. Verfügbare Mittel

Für diese Aufforderung sind im Haushaltsplan **6 000 000 EUR** vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen der Aufforderung hängt jedoch noch von der Verabschiedung des Haushaltsplans 2024 durch die EU-Haushaltsbehörde ab.

Wir behalten uns das Recht vor, in Abhängigkeit von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Beginn der Einreichungsfrist:	14. Dezember 2023
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>18. April 2024 – 17.00 Uhr</u> <u>MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	Mai bis Juli 2024
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	Oktober 2024
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung:	Dezember 2024–Januar 2025

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Für die Einreichung von Vorschlägen (einschließlich der Anhänge und Belege) sind die *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare zu verwenden (⚠️ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – diese dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmer (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B – enthält die technische Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen, anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten und den Beitrag des Projekts zu den zentralen Leistungsindikatoren des EU-Programms (*direkt online auszufüllen*)

Vorgeschriebene Anhänge (*hochzuladen*):

- Pauschalenrechner

Belege (*hochzuladen*):

- Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten 4 Jahre) (*Vorlage in Teil B*) – *gilt nicht für neu gegründete Organisationen*)
- (Standard-)Lebensläufe der Mitglieder des Kernteams des Projekts – gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter (unter anderen Anhängen);
- Tätigkeitsberichte für das vergangene Jahr: gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter – gilt nicht für neu gegründete Organisationen (unter anderen Anhängen).
- ein von der Kommune unterzeichnetes Unterstützungsschreiben (gilt für Antragsteller und Partner der Kategorie „Organisationen ohne Erwerbszweck, die eine lokale Behörde vertreten“). Das Dokument muss spätestens in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfe vorgelegt werden.
- Folgendes gilt für Teilnehmer, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder (Jugendliche unter 18 Jahren) beteiligt sind: öffentliche Einrichtungen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen und einreichen (Vorlage im Einreichungssystem); private Organisationen ohne Erwerbscharakter müssen ihre Strategie zum Schutz der Kinder einreichen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe](#) (Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards) genannten Bereiche betrifft.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmer die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung müssen alle Begünstigten und verbundenen Einrichtungen dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Darüber hinausgehende Seiten werden nicht berücksichtigt.

Eventuell werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen (*zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten): siehe [Online-Handbuch](#).

6. Förderfähigkeit

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Um förderfähig zu sein, gilt für die Bewerber (Begünstigten) Folgendes:

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen)
- mit Sitz in einem der förderfähigen Länder, d. h. in
 - EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG))
 - Drittländer:
 - mit dem CERV-Programm assoziierte Länder ([Liste der teilnehmenden Länder](#));
- Für die federführenden Antragsteller⁹ und die Mit Antragsteller gilt: Sie müssen Städte/Gemeinden ohne Erwerbscharakter und/oder andere Ebenen lokaler Behörden bzw. ihre Partnerschaftsausschüsse oder sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter sein, die lokale Behörden vertreten.

Sonstige Kriterien für die Förderfähigkeit:

- Die Maßnahmen müssen in mindestens zwei verschiedenen förderfähigen Ländern stattfinden.
- Der Antrag muss für mindestens vier Antragsteller (federführender Antragsteller, ‚Koordinator‘) und mindestens drei Mit Antragsteller, bei denen es sich nicht um verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner handelt, aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen

⁹ Der federführende Antragsteller ist der „Koordinator“ des Konsortiums.

Union sind, gestellt werden.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registrieren und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zu Zwecken der Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen (*siehe Abschnitt 13*).

Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmern, deren Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach ihrem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter in der Lage sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und Garantien für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bieten, die denen von juristischen Personen gleichwertig sind¹⁰.

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“¹¹ teilnehmen.  Hinweis: Falls die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt wird, müssen diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).

Länder, die derzeit über Assoziierungsabkommen verhandeln – Begünstigte aus Ländern, mit denen Verhandlungen über eine Beteiligung am Programm laufen (siehe Liste der teilnehmenden Länder oben), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor der Unterzeichnung der Finanzhilfe abgeschlossen sind und die Assoziierung die Aufforderung abdeckt (d. h. rückwirkend gilt und sowohl den Teil des Programms als auch das Jahr, in dem die Aufforderung veröffentlicht wurde, abdeckt).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen gelten besondere Vorschriften (z. B. *Einrichtungen, die gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [restriktiven Maßnahmen der EU](#) unterliegen*¹²). Diese Einrichtungen sind in keiner Eigenschaft teilnahmeberechtigt, auch nicht als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte (falls vorhanden).

¹⁰ Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹¹ Die Definitionen sind in den Artikeln 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#) zu finden.

¹² Hinweis: Die offizielle Liste wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; im Konfliktfall hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor dem Inhalt des [Sanktionsplans der EU](#).



Weitere Informationen: *siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)](#).*

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens vier Antragstellern (Begünstigten) besteht und das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Einrichtungen sind Städte/Gemeinden und/oder andere Ebenen lokaler Behörden, ihre Partnerschaftsausschüsse oder sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter, die lokale Behörden vertreten. Diese Einrichtungen müssen aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern stammen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 genannten Maßnahmen.

Die Projekte sollten den Ergebnissen der Projekte, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme erzielt wurden, Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen im Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. *Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*).

Finanzielle Unterstützung für Dritte ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Laufzeit

Die Projekte sollten auf eine Dauer von 12 bis 24 Monaten ausgelegt sein (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

Ethik und Werte der EU

Die Projekte müssen im Einklang stehen mit:

- höchsten ethischen Standards;
- Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- sonstige anwendbare Rechtsvorschriften der EU, sonstige anwendbare internationale und nationale Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Nichtdiskriminierung im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektmaßnahmen sollten einen Beitrag zur gleichberechtigten Befähigung von Männern und Frauen in ihrer ganzen Vielfalt leisten und dabei sicherstellen, dass Männer und Frauen ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte ausüben können (siehe [Non-discrimination mainstreaming instruments, case](#)

[studies and the way forwards](#) (Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft)). Ein weiteres Ziel der Projektmaßnahmen sollte darin bestehen, das Ausmaß der Diskriminierung bestimmter Gruppen (auch der Gruppen, die dem Risiko von Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind) zu verringern und die Ergebnisse bezüglich der Gleichberechtigung für Einzelpersonen zu verbessern.¹³ Bei den Vorschlägen sollte eine Geschlechter- und Nichtdiskriminierungsperspektive berücksichtigt werden, und es sollte eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektmaßnahmen angestrebt werden. Wichtig ist außerdem, dass die von den Begünstigten erhobenen Einzeldaten möglichst nach Geschlecht ([nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufgeschlüsselt werden.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag nachweisen, dass sie ethische Grundsätze und Werte der EU gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Teilnehmer, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für jeden, der mit der Organisation in Kontakt kommt, online zugänglich und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Einstellung von Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeiter, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen beinhalten. Öffentliche Organisationen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung betreffend die Anforderungen an den Kinderschutz unterzeichnen (Vorlage im Einreichungssystem).

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte umzusetzen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen, die Sie im Rahmen der Ausarbeitung des Finanzhilfeantrags im [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt*). Die Analyse beruht auf neutralen Finanzkennzahlen, berücksichtigt werden aber auch andere Aspekte, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Überprüfung findet normalerweise für alle Begünstigten statt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- wenn die einzelne beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Überprüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

¹³ [Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft](#).

Wenn wir die Ansicht vertreten, dass Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zufriedenstellend ist, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen;
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (*siehe nachstehend, Abschnitt 10*);
- eine Vorfinanzierung in Raten;
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe unten, Abschnitt 10*);

oder wir können

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten;
- verlangen, dass Sie als Teilnehmer ersetzt werden, oder gegebenenfalls den gesamten Vorschlag ablehnen.



Weitere Informationen: [siehe *Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)*](#).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Anteil beitragen zu können (unter anderem hinreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Wenn die Bewertung des Vergabekriteriums positiv ist, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer;
- Liste früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre) – gilt nicht für neu gegründete Organisationen;

zusätzliche Belege können angefordert werden, falls dies zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich ist.

Öffentliche Einrichtungen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, gegen die eine **Entscheidung über einen Ausschluss der EU** ergangen ist bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen¹⁴:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich durch Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellers);
- Schuldig des schweren beruflichen Fehlverhaltens¹⁵ (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Begangener Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, terroristische Verbrechen (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erwiesene erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (einschließlich Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erwiesene Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Gründung in einem anderen Hoheitsgebiet mit der Absicht, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Stelle zu diesem Zweck (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass:¹⁶

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben,

¹⁴ Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

¹⁵ Zu beruflichem Fehlverhalten gehören: Verletzung ethischer Berufsstandards, Fehlverhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, falsche Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Teilnahme an einem Kartell oder einer anderen Vereinbarung, die den Wettbewerb verzerrt, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsprozessen oder des Erhalts vertraulicher Informationen von staatlichen Behörden, um Vorteile zu erzielen.

¹⁶ Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*). Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb eines Themas oder Finanzrahmens) wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl werden die einzelnen Gruppen punktgleicher Vorschläge in absteigender Reihenfolge wie folgt priorisiert:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Mitteilung des Bewertungsergebnisses (**Schreiben zum Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen durchzuführen: *Validierung der juristischen Person, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags stattfinden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der Fristen und Verfahren, die in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegeben sind) eine **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Versand geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff gelten (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Förder- und Ausschreibungsportal](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Die **Vergabekriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit. (40 Punkte)
- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens; originelle und innovative Vorschläge. (40 Punkte)
- **Wirkung:** Ziel und erwartete Langzeitwirkung der Ergebnisse auf die Zielgruppen bzw. die breite Öffentlichkeit; die absehbare Wirkung, insbesondere für die angegebenen Zielgruppen, ist eindeutig definiert, und es wurden Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen sichergestellt wird, dass die Wirkung erzielt und ausgewertet werden kann; die Projektergebnisse haben das Potenzial, zu nachhaltigen Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zugunsten der betreffenden Zielgruppen beizutragen; Gewährleistung der Sichtbarkeit des CERV-Programms und der EU-Förderung in der Öffentlichkeit; geeignete Verbreitungsstrategie für die Sicherstellung von Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach dem Ende der EU-Finanzierung. (20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevance	25	40
Qualität – Projektgestaltung und -durchführung	Entfällt	40
Wirkung	Entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfevereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfevereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfevereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen maßgeblichen Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Bereich [Referenzdokumente](#) des Portals.

Projektbeginn und Projektdauer

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). In der Regel beginnt die Finanzhilfe nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, spätestens jedoch sechs Monate nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags liegen.

Projektlaufzeit: *siehe Abschnitt 6 oben*.

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Finanzhilfeverwaltungssystem des Portals verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

Die Projektmaßnahmen müssen als ein einziges Arbeitspaket (WP) organisiert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Häufig gestellte Fragen“.

Bei den Liefergegenständen der Arbeitspakete (WP) muss ein Beschreibungsformular pro Veranstaltung enthalten sein (Pflichtdokument). Die Beschreibungsformulare müssen auf der Webseite der Gemeinde/des Koordinators für die ausgewählten Projekte veröffentlicht werden. Ferner kann zu den zu erbringenden Leistungen die Vorlage folgender Unterlagen/Elemente zählen: Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle, Bewertungs- und/oder Qualitätsprüfungsberichte, verschiedene Indikatoren für die Bewertung von Maßnahmen und deren Wirkung, Konzeptions-/Planungsberichte, Broschüren, Empfehlungen und sonstige Strategiepapiere, in denen die aus den Maßnahmen gezogenen Schlussfolgerungen enthalten sind.

Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag): keine Höchstgrenze. Der gewährte Finanzhilfebetrag kann unter dem beantragten Betrag liegen.

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung ein Festbetrag erstattet wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest¹⁷.

¹⁷ [Is-decision_cerv_en.pdf \(europa.eu\)](#).

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

– **Pauschalbeiträge**¹⁸

Die Berechnung der Pauschalbeträge beruht auf zwei Parametern: der Anzahl der direkten Teilnehmer (lokal und Nichtstaatsangehörige) und der Anzahl der förderfähigen Länder je Veranstaltung (Präsenz- oder Online-Veranstaltung).

Eine Veranstaltung findet innerhalb eines festgelegten Zeitraums statt und kann verschiedene Arten von Maßnahmen beinhalten (Konferenzen, Workshops, Schulungen, Seminare, Diskussionen, Webinare, Ausstellungen, Filmvorführungen/Filmproduktion, Kampagnen, Veröffentlichungen, Erhebungen, Forschungen, spontane Versammlungen usw.), die mit Maßnahmen verbunden sind, die Zielgruppen zusammenfassen.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und zur Struktur Ihres Antragsformulars finden Sie im entsprechenden Abschnitt „Häufig gestellten Fragen“ auf der Themenseite. Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Die Berichterstattung und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital normalerweise in Höhe von **60 %** des Höchstbetrags der Finanzhilfe; in Ausnahmefällen kann auch eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung gezahlt werden). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Zahlung des Restbetrags: Nach Abschluss des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme der früheren Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den Koordinator.



Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder gegenüber der EU (Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) offene Schulden hat. Diese Schulden werden von uns ausgeglichen – im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für die Führung von Aufzeichnungen über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der

¹⁸ [Beschluss](#) vom 30.9.2022 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021–2027).

Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie stellen lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, wenn sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom Koordinator für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfe rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben.

Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrages und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- Begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder Begünstigte bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrag*
- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *die einzelnen Begünstigten bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*

oder:

- individuelle finanzielle Haftung – *für die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die gewährende Behörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

Bedingungen in Bezug auf die Projektdurchführung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen: Ja

Sonstige Besonderheiten

Entfällt

Verstöße gegen die Vorschriften und Vertragsbruch

In der Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und bei anderen Verstößen) ergreifen können.



Weitere Informationen: *siehe [die AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).*

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen des Förder- und Ausschreibungsportals (Funding & Tenders Portal Electronic Submission System) einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) Einreichung des Vorschlags

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem von der Themenseite in der Rubrik [Search Funding & Tenders](#) (Suche nach Förderungen und Ausschreibungen) auf (bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung von Vorschlägen übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in den folgenden vier Teilen ein:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Er ist direkt online auszufüllen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Webformular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie die Umstände erläutern und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)
- Häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen bei offenen Aufforderungen; nicht anwendbar auf Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist),
- [FAQ-Portal](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da auf dieser Seite Aktualisierungen zu der vorliegenden Aufforderung veröffentlicht werden (Bei Einladungen werden wir uns im Falle einer Aktualisierung der Aufforderung direkt an Sie wenden.)

Kontakt

Für Hilfe im Zusammenhang mit dieser Aufforderung können Sie sich an die [CERV-Kontaktstelle](#) in Ihrem Land wenden.

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht die IT betreffen, sollten an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

EACEA-CERV@ec.europa.eu.

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtig



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Fristende** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. *Überlastung*) unterliegen ausschließlich Ihrem Risiko. Die Fristen dieser Aufforderung können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Themenseite des Portals. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen (Aktualisierungen der Aufforderung und des Themas).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich alle Teilnehmer bereit**, das elektronische Datenaustauschsystem entsprechend den [Geschäftsbedingungen des Portals](#) zu nutzen.
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmer) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Konsortialrollen** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.
- Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen teilnehmen**; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden nicht zu formellen Begünstigten von EU-Mitteln). Die **Vergabe von Unteraufträgen** sollte normalerweise einen begrenzten Teil ausmachen; die Unteraufträge müssen von Dritten (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Unternehmen) ausgeführt werden. Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.
- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist dieser Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden (ebenso wie die Begünstigten); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums (sofern vorhanden) werden sie jedoch nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragsteller können mit assoziierten Partnern (z. B. Partnerorganisationen, die sich an der Maßnahme beteiligen, jedoch keinen Anspruch auf

Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen teil, ohne Fördermittel zu erhalten, und müssen daher nicht validiert werden.

- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände zu bewältigen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfe gemäß Ihren eigenen internen Grundsätzen und Parametern des Konsortiums neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen und Sie auch bei Meinungsverschiedenheiten zu schützen.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragsteller auf Gewährung einer Finanzhilfe müssen sicherstellen, dass ihr Projektfinanzplan ausgeglichen ist und dass sie über hinreichende andere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts verfügen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Aktivität, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, veranschlagte Kosten zu senken, wenn diese nicht förderfähig (z. B. überhöht) sind.
- **Gewinnverbot** – Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Einnahmen + EU-Finanzhilfe dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns am Ende des Projekts überprüft.
- **Keine Doppelförderung** – Es gilt ein striktes Verbot der Doppelförderung aus dem EU-Haushalt (ausgenommen sind EU-Synergiemaßnahmen). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Maßnahmen zugewiesen werden.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Kombination mit Betriebskostenzuschüssen der EU** – Eine Kombination mit Betriebskostenzuschüssen der EU ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT doppelt angegeben werden (*siehe [AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)*).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragsteller können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten). Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden ersucht, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).
- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Aufforderungsdokument (und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegten Bedingungen. Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragsteller: Jeder einzelne Antragsteller

muss alle Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.

- **Widerruf** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Annullierungen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.
- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren die englische Sprache zu verwenden. Wenn Sie die Dokumentation zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen: *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzmittel jedes Jahr auf der [Europa-Website](#) veröffentlicht.

Dazu gehören

- die Namen der Begünstigten,
- die Adressen der Begünstigten,
- der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- der höchste gewährte Betrag.

Auf die Bekanntmachung kann (auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen hin) verzichtet werden, sofern die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten bedrohen oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden würde.

- **Datenschutz** – Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten finden Sie in der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#).